



Kanton Schaffhausen
Gemeinde Oberhallau



Ausscheidung Gewässerräume ausserorts

Aspletwisbach / Aspletwisbachzufluss 1 und 2

Situation 1:2000

Genehmigung

Einwendungsverfahren vom 7. Januar bis 6. Februar 2022

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 23. Juni 2022

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegemeinschaft

Roland Ochsner



Barbara Ochsner

Öffentliche Auflage vom 8. Juli bis 28. Juli 2022

Vom Regierungsrat genehmigt am 22. Aug. 2023 mit RRB Nr. 25/606

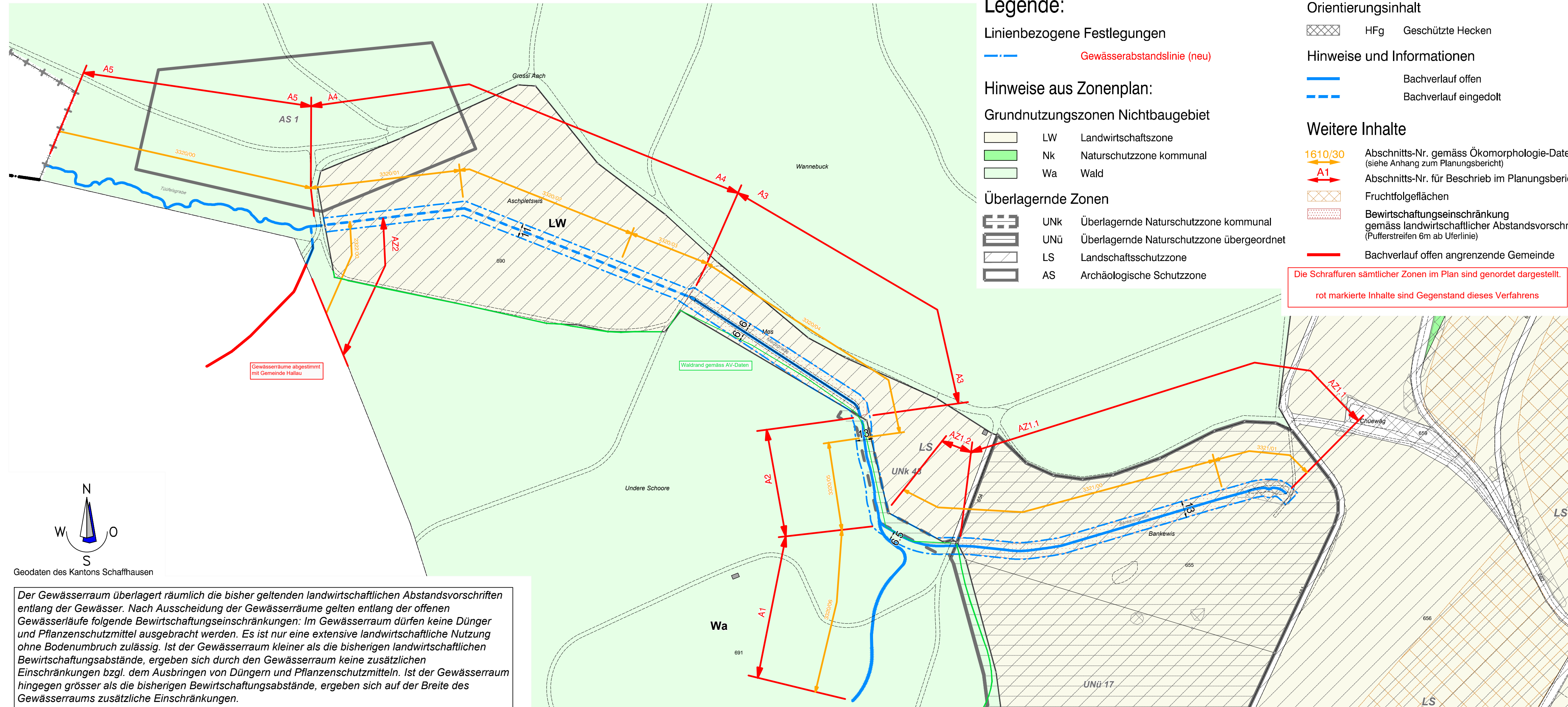
Der Staatsschreiber

Dr. iur. Stefan Bilger

PLAN NR.
220238/01

Stand 08-08-22
Format 30/84
Gez. RB

Bügin Winzeler Partner AG
Bauingenieure und Planer
8200 Schaffhausen | www.bwpg.ch





Kanton Schaffhausen
Gemeinde Oberhallau



Ausscheidung Gewässerräume ausserorts

Bachletgraben 1 / Pfaffenhaldengraben

Situation 1:2000

Genehmigung

Einwendungsverfahren vom 7. Januar bis 6. Februar 2022

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 23. Juni 2022

Der Gemeindepräsident

Roland Ochsner



Die Gemeindegeschreiberin

Barbara Ochsner

Öffentliche Auflage vom 8. Juli bis 28. Juli 2022

Vom Regierungsrat genehmigt am **22. Aug. 2023** mit RRB Nr. **25/606**

Der Staatsschreiber

Dr. iur. Stefan Bilger

PLAN NR.
220238/02

Stand
08-08-22

Format
30/63

Gez.
RB



Bürgin Winzeler Partner AG
Bauingenieure und Planer
8200 Schaffhausen | www.bwpag.ch

Legende:

Linienbezogene Festlegungen

Gewässerabstandslinie (neu)

Hinweise aus Zonenplan:

Grundnutzungszonen Nichtbaugelände

LW Landwirtschaftszone
 G Gewässer

Überlagernde Zonen

LS Landschaftsschutzzone
 NGZ Naturgefahrenzone

Orientierungsinhalt

HFg Geschützte Hecken

Hinweise und Informationen

Bachverlauf offen
 Bachverlauf eingedolt

Die Schraffuren sämtlicher Zonen im Plan sind genormt dargestellt.

rot markierte Inhalte sind Gegenstand dieses Verfahrens

Weitere Inhalte

1610/30

A1

Abschnitts-Nr. gemäss Ökomorphologie-Daten
(siehe Anhang zum Planungsbericht)

Abschnitts-Nr. für Beschrieb im Planungsbericht

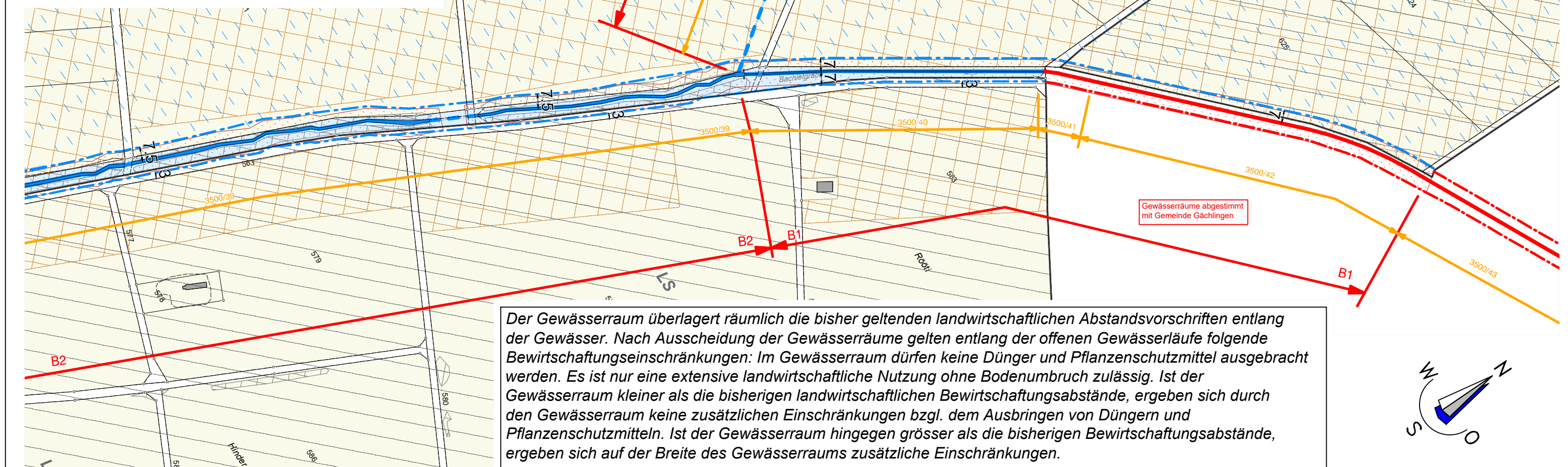
Fruchtfolgeflächen

Bewirtschaftungseinschränkung
gemäss landwirtschaftlicher Abstandsvorschrift
(Pufferstreifen 6m ab Uferlinie)

Gewässerabstandslinie angrenzende Gemeinde

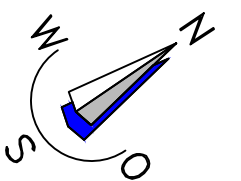
Bachverlauf offen angrenzende Gemeinde

Bachverlauf eingedolt angrenzende Gemeinde



Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden landwirtschaftlichen Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Nach Ausscheidung der Gewässerräume gelten entlang der offenen Gewässerläufe folgende Bewirtschaftungseinschränkungen: Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Es ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Bodenumbau zulässig. Ist der Gewässerraum kleiner als die bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich durch den Gewässerraum keine zusätzlichen Einschränkungen bzgl. dem Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Ist der Gewässerraum hingegen grösser als die bisherigen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich auf der Breite des Gewässerrums zusätzliche Einschränkungen.

Gewässerräume abgestimmt
mit Gemeinde Gächlingen



Geodaten des Kantons Schaffhausen



Kanton Schaffhausen
Gemeinde Oberhallau



Ausscheidung Gewässerräume ausserorts

Bachletgraben 2 / Halbbach 1 / Wingertengraben

Situation 1:2000

Genehmigung

Einwendungsverfahren vom 7. Januar bis 6. Februar 2022

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 23. Juni 2022

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegemeinschaft

Roland Ochsner



Barbara Ochsner

Öffentliche Auflage vom 8. Juli bis 28. Juli 2022

Vom Regierungsrat genehmigt am 22. Aug. 2023 mit RRB Nr. 25/606

Der Staatsschreiber

Planungs- und Naturschutzamt

Von der Genehmigung ausgeschlossen
Abschnitt: B4 + H31

PLAN NR.
220238/03

Stand
08-08-22

Format
60/84

Gez.
RB

Büro Winzler Partner AG
Bauingenieure und Planer
8200 Schaffhausen | www.bwpa.ch

Legende:

Die Schraffuren sämtlicher Zonen im Plan sind genormt dargestellt.
rot markierte Inhalte sind Gegenstand dieses Verfahrens

Linienbezogene Festlegungen

— Gewässerabstandslinie (neu)

Hinweise aus Zonenplan:

Grundnutzungszonen Baugebiet

Bauzonen
Gr Grünzone
GZ Gewässerzone

Grundnutzungszonen Nichtbaugebiet

LW Landwirtschaftszone
R Rebbauzone
Nk Naturschutzzone kommunal
G Gewässer

Überlagernde Zonen

Unk Überlagernde Naturschutzzone kommunal
LS Landschaftsschutzzone
FR Freihaltezone
NGZ Naturgefahrenzone

Linienbezogene Festlegungen

— best. Gewässerabstandslinie innerorts

Orientierungsinhalt

HfG Geschützte Hecken

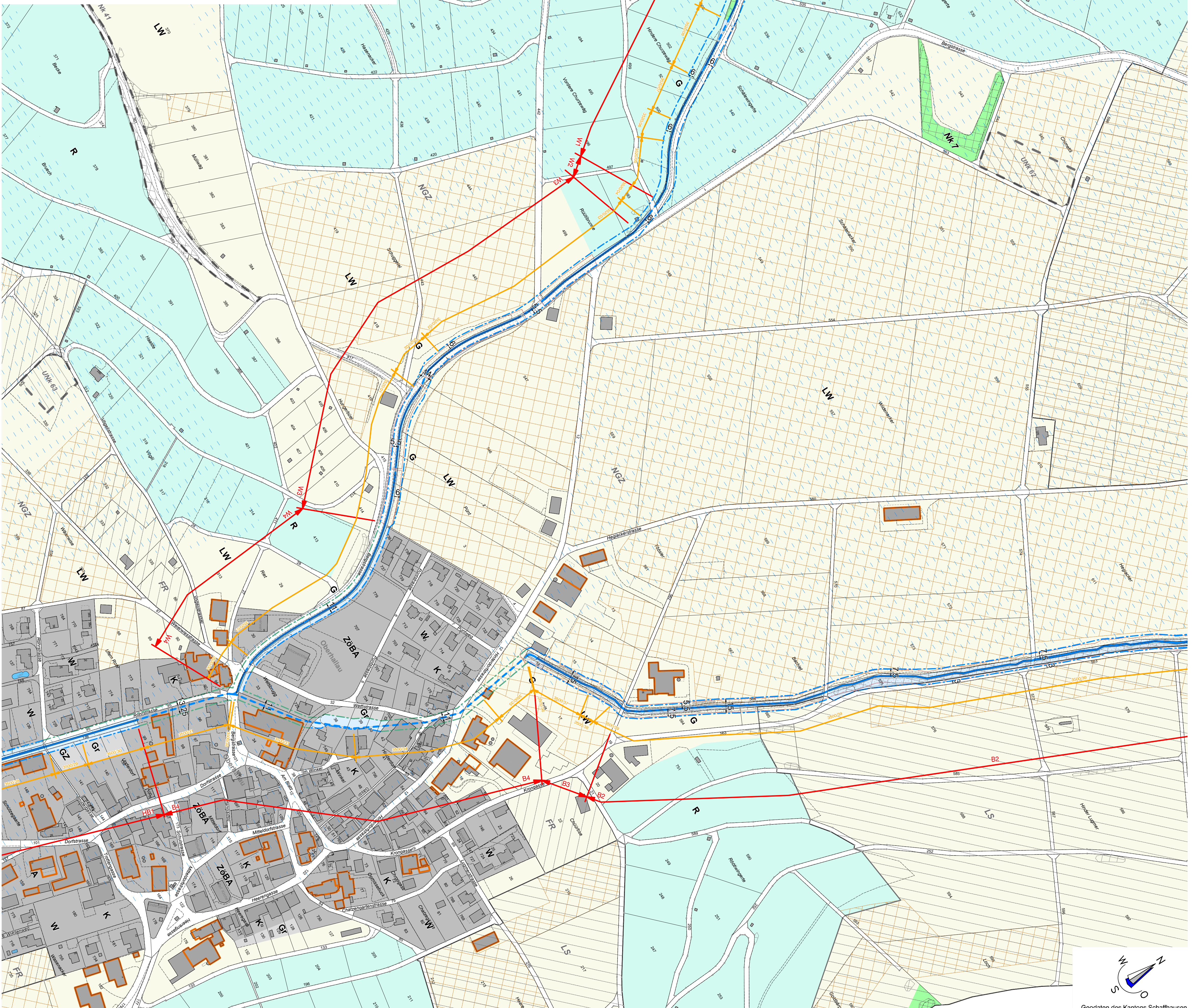
Hinweise und Informationen

Landwirtschaftliche Betriebe
Bachverlauf offen
Bachverlauf eingedolt

Weitere Inhalte

1610/30 Abschnitts-Nr. gemäss Ökomorphologie-Daten
(siehe Anhang zum Planungsbericht)
A1 Abschnitts-Nr. für Beschrieb im Planungsbericht
Fruchtfolgeflächen
Bewirtschaftungseinschränkung
gemäss landwirtschaftlicher Abstandsvorschrift
(Pufferstreifen 6m ab Uferlinie)

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden landwirtschaftlichen Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Nach Ausscheidung der Gewässerräume gelten entlang der offenen Gewässerräume folgende Bewirtschaftungseinschränkungen: Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Es ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Bodenumbau zulässig. Ist der Gewässerraum kleiner als die bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich durch den Gewässerraum keine zusätzlichen Einschränkungen bzgl. dem Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Ist der Gewässerraum hingegen grösser als die bisherigen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich auf der Breite des Gewässerraums zusätzliche Einschränkungen.





Kanton Schaffhausen
Gemeinde Oberhallau



Ausscheidung Gewässerräume ausserorts

Bachletgraben 3 / Halbbach 2 / Wolfgrubengraben

Situation 1:2000

Genehmigung

Einwendungsverfahren vom 7. Januar bis 6. Februar 2022

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 23. Juni 2022

Der Gemeindepräsident

Roland Ochsner

Die Gemeindegemeinschaft

Barbara Ochsner

Öffentliche Auflage vom 8. Juli bis 28. Juli 2022

Vom Regierungsrat genehmigt am 22. Aug. 2023 mit RRB Nr. 251.606

Der Staatsschreiber

Dr. iur. Stefan Bilger

Planungs- und Naturschutzamt

Von der Genehmigung ausgeschlossen
Abschnitt: B4 + HB1

PLAN NR.
220238/04

Stand 08-08-22
Format 45/84
Gez. RB

Bügin Wenzler Partner AG
Bauingenieure und Planer
8200 Schaffhausen | www.bwpg.ch

Legende:

Linienbezogene Festlegungen

— Gewässerabstandslinie (neu)

Hinweise aus Zonenplan:

Grundnutzungszonen Baugebiet

— Bauzonen
— Gr Grünzone
— GZ Gewässerzone

Grundnutzungszonen Nichtbaugebiet

— LW Landwirtschaftszone
— R Rebbaubauzone
— G Gewässer

Überlagernde Zonen

— UNK Überlagernde Naturschutzzone kommunal
— FR Freihaltezone
— AS Archäologische Schutzzone
— NGZ Naturgefahrenzone

Linienbezogene Festlegungen

— best. Gewässerabstandslinie innerorts

Orientierungsinhalt

— HFg Geschützte Hecken

Hinweise und Informationen

— Landwirtschaftliche Betriebe
— Bachverlauf offen
— Bachverlauf eingedolt

Weitere Inhalte

1610/30

A1

Fruchtfolgeflächen

Bewirtschaftungseinschränkung
gemäss landwirtschaftlicher Abstandsvorschrift
(Pufferstreifen 6m ab Uferlinie)

— Gewässerabstandslinie angrenzende Gemeinde

— Bachverlauf offen angrenzende Gemeinde

— Bachverlauf eingedolt angrenzende Gemeinde

Die Schraffuren sämtlicher Zonen im Plan sind genordnet dargestellt.
rot markierte Inhalte sind Gegenstand dieses Verfahrens

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden landwirtschaftlichen Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Nach Ausscheidung der Gewässerräume gelten entlang der offenen Gewässerräume folgende Bewirtschaftungseinschränkungen: Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Es ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Bodenbruch zulässig. Ist der Gewässerraum kleiner als die bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich durch den Gewässerraum keine zusätzlichen Einschränkungen bzgl. dem Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Ist der Gewässerraum hingegen grösser als die bisherigen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich auf der Breite des Gewässerraums zusätzliche Einschränkungen.



Kanton Schaffhausen
Gemeinde Oberhallau



Ausscheidung Gewässerräume ausserorts

Grundbach

Situation 1:2000

Genehmigung

Einwendungsverfahren vom 7. Januar bis 6. Februar 2022

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 23. Juni 2022

Der Gemeindepräsident

Roland Ochsner



Die Gemeindeschreiberin

Barbara Ochsner

Öffentliche Auflage vom 8. Juli bis 28. Juli 2022

Vom Regierungsrat genehmigt am 22. Aug. 2023 mit RRB Nr. 25/606

Der Staatsschreiber

Dr. iur. Stefan Bilger

PLAN NR.
220238/06

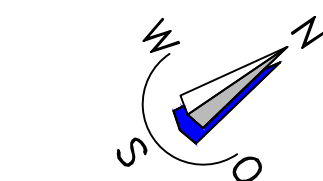
Stand
08-08-22

Format
30/63

Gez.
RB



Bürgin Winzeler Partner AG
Bauingenieure und Planer
8200 Schaffhausen | www.bwpg.ch



Geodaten des Kantons Schaffhausen

Legende:

Linienbezogene Festlegungen

— Gewässerabstandslinie (neu)

Hinweise aus Zonenplan:

Grundnutzungszonen Nichtbaugelände

LW Landwirtschaftszone
G Gewässer

Überlagernde Zonen

AS Archäologische Schutzzone

Hinweise und Informationen

— Bachverlauf offen
--- Bachverlauf eingedolt

Weitere Inhalte

1610/30

A1



Abschnitts-Nr. gemäss Ökomorphologie-Daten
(siehe Anhang zum Planungsbericht)

Abschnitts-Nr. für Beschrieb im Planungsbericht

Fruchtfolgeflächen

Bewirtschaftungseinschränkung
gemäss landwirtschaftlicher Abstandsvorschrift
(Pufferstreifen 6m ab Uferlinie)

Gewässerabstandslinie angrenzende Gemeinde

Bachverlauf offen angrenzende Gemeinde

Bachverlauf eingedolt angrenzende Gemeinde

Die Schraffuren sämtlicher Zonen im Plan sind genormt dargestellt.

rot markierte Inhalte sind Gegenstand dieses Verfahrens

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden landwirtschaftlichen Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Nach Ausscheidung der Gewässerräume gelten entlang der offenen Gewässerläufe folgende Bewirtschaftungseinschränkungen: Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Es ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Bodenbruch zulässig. Ist der Gewässerraum kleiner als die bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich durch den Gewässerraum keine zusätzlichen Einschränkungen bzgl. dem Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Ist der Gewässerraum hingegen grösser als die bisherigen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich auf der Breite des Gewässerraums zusätzliche Einschränkungen.